

3.2.2 Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG-) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zugang zum Studium
- § 5 Zuständigkeit
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung
- § 7 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
- § 8 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
- § 9 Studieninhalte
- § 10 Lehrveranstaltungsarten
- § 11 Prüfungsrelevante Leistungen
- § 12 Die Masterarbeit
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 15 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
- § 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
- § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 20 Diploma Supplement
- § 21 Einsicht in die Studienakten
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 24 Aberkennung des Mastergrades
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für das Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster im Fach Angewandte Sprachwissenschaft.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen sowie, unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem Gebiet der Angewandten Sprachwissenschaft so vermitteln, dass sie zur selbstständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines „Master of Arts“.

§4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft richtet sich nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für diesen Studiengang in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Zuständigkeit

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Fachbereichs 09 Philologie zuständig.
- (2) Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Studiengang Angewandte Sprachwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Eine Einschreibung ist nur zum Wintersemester möglich.
- (2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind und können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Module sind in der Regel ein- oder zweisemestrig organisiert. Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 6 bis 10 Semesterwochenstunden (SWS). Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder zweier Semester – auch verschiedener Fächer – zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) Die Studierenden belegen zunächst zwei Pflichtmodule und wählen dann zunächst drei Wahlpflichtmodule aus einem Angebot an verschiedenen Modulen aus. Aus einem Gebiet der gewählten Module (zwei Pflichtmodule, drei Wahlpflichtmodule), bestimmen sie die Schwerpunktsetzung. Dieses gewählte Gebiet bestimmt die inhaltliche Gestaltung des weiteren Studienverlaufs in dem Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft.
- (3) Die Absolvierung eines Praxismoduls ist als integraler Bestandteil im Rahmen des Masterstudiengangs vorgesehen. Die Studierenden absolvieren das Praxismodul als semesterbegleitendes Tutorat. Das Tutorat entspricht einem praktischen Part, in dem die Studierenden die Möglichkeit haben sollen, ihr Wissen aus den Modulen konkret in Lehrveranstaltungen an der Universität anzuwenden. Hier ist vorgesehen, dass die Studierenden ein Tutorium vor- und nachbereiten und es überdies auch selbst durchführen.
- (4) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen. Die prüfungsrelevanten Leistungen sind Modulen zugeordnet.

- (5) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen den Erwerb von 15 Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen sowie das Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus.
- (6) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.
- (8) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 8

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) In dem Curriculum für den Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft sind folgende sieben Module vorgesehen: Die Studierenden belegen zwei Pflichtmodule und drei der Wahlpflichtmodule, die sie aus einem umfassenden Modulangebot auswählen können. Ein weiterer Teil entspricht einem Praxismodul, das die Studierenden als sog. Tutorat durchführen, das nach dem Modell Lernen durch Lehren ihre Unterrichtspraxis fördert. Den nächsten Abschnitt des Studiengangs bildet das Mastermodul, in dem die Masterarbeit verfasst wird.
- (3) Die interne Modulstruktur sieht vor, die Module mit je einer Vorlesung, einem Haupt- oder Fachseminar und ggf. einer Übung auszustatten. Die Studierenden haben dabei in jeder Veranstaltung bestimmte Leistungen zu erbringen, deren Bewertung jeweils in die Modulnote eingeht. Zum Ende der Vorlesung wird eine Klausur geschrieben, in den Übungen bzw. einem der zwei Seminare werden Übungen geleistet, und bezogen auf das andere Seminar wird in der vorlesungsfreien Zeit eine Hausarbeit verfasst. Für die Vorlesung inkl. Klausur sind in der Regel drei Credit Points vorgesehen, für die Übung bzw. das Seminar, in denen Übungen geleistet werden, vier Credit Points und für das Seminar drei und der anschließenden Hausarbeit fünf Credit Points. Insgesamt können die Studierenden in einem Modul 15 Credit Points bekommen. In einzelnen Modulen kann die Punkteaufteilung abweichen (vgl. die jeweilige Modulbeschreibung), jedoch sind für jedes dieser Wahlpflichtmodule 15 Credit Points vorgesehen. Darüber hinaus belegen fortgeschrittene Studierende in dem oben genannten Praxismodul das Tutorat, in dem sie sechs Credit Points für die Durchführung, zwei Credit Points für die Supervision und vier Credit Points für die Teilnahme an einem Seminar zu didaktischen Grundlagen bekommen. Weitere drei Credit Points bekommen sie für eine schriftliche Auswertung. Die Summe der Leistungspunkte eines Moduls wird nur dann

vergeben, wenn alle Studienleistungen erbracht und alle prüfungsrelevanten Leistungen des Moduls bestanden wurden.

Modul	Details	Credit Points	Summe
Pflichtmodul 1 (Methodologie) (1x)	Vorlesung	3	15
	Übung/Seminar	6	
	Seminar	6	
	Hausarbeit im Anschluss an Vorlesung u. Seminar	-	
Pflichtmodul 2 (Gebrauchsbasierte Sprachbeschreibung) (1x)	Vorlesung	3	15
	Übung/Seminar	6	
	Seminar	6	
	Hausarbeit im Anschluss an Vorlesung u. Seminar	-	
Wahlpflichtmodule (3x)	Vorlesung	3	3x15
	Übung/Seminar	6	
	Seminar	6	
	Hausarbeit im Anschluss an Vorlesung u. Seminar	-	
Pflichtmodul 3	Tutorium	6	15
	Supervision	4	
	Veranstaltung	5	
	Schriftliche Auswertung	-	
Pflichtmodul 4 (Masterarbeit)	Masterarbeit	30	30
Insgesamt			120

§ 9

Studieninhalte

Das Masterstudium im Studiengang Angewandte Sprachwissenschaft umfasst aktuell folgende Module nach näherer Bestimmung durch die im Anhang beigefügten Modulbeschreibungen. Die Module können jeweils einmal belegt werden.

Pflichtmodul 1	Methodologie der Angewandten Sprachwissenschaft
Pflichtmodul 2	Gebrauchsbasierte Sprachbeschreibung
Wahlpflichtmodul	Variation
Wahlpflichtmodul	Interaktion
Wahlpflichtmodul	Sprachliche Formen und ihre Funktionen
Wahlpflichtmodul	Schriftlichkeit
Wahlpflichtmodul	Bedeutung
Wahlpflichtmodul	Lautstrukturen

Wahlpflichtmodul	Deutsch als fremde Sprache
Wahlpflichtmodul	Nachbarsprache Niederländisch/Kontaktlinguistik
Wahlpflichtmodul	Multilingualismus
Praxismodul	Tutorat in dem thematischen Bereich, der aus dem Pflichtmodul oder einem der Wahlpflichtmodule gewählt wird
Mastermodul	Verfassen der Masterarbeit in dem Themenbereich, das bereits für das Praxismodul gewählt wurde.

Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus.

§ 10

Lehrveranstaltungsarten

Die Lehrveranstaltungen umfassen die Typen Vorlesung, Seminar, Lektürekurs, Übung und Kolloquium. Die Entwicklung weiterer Veranstaltungsformen ist möglich.

§ 11

Prüfungsrelevante Leistungen

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) Der Erwerb von Leistungspunkten setzt im Rahmen der durch die Modulbeschreibungen definierten Anforderungen die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung voraus. Studienleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Tutorat, Übungen, mündliche und schriftliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Dozentin/dem Dozenten zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (4) Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (prüfungsrelevante Leistungen). Prüfungsrelevante Leistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.
- (5) Die Teilnahme an einer prüfungsrelevanten Leistung setzt die vorherige Anmeldung zu einer solchen voraus. Die Fristen für die Anmeldung zu prüfungsrelevanten Leistungen werden

rechtzeitig bekannt gemacht. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis drei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich.

- (6) Von den Studierenden wird zu allen schriftlichen Prüfungsleistungen eine schriftliche Erklärung verlangt, in der sie versichern, dass sie den Text selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben. Die Erklärung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen etc. abzugeben.
- (7) Ein Modul gilt als bestanden, wenn jede der zu erbringenden Teilleistungen mindestens der Note ausreichend entspricht.

§ 12

Die Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin/der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem entweder aus einem theoretischen Bereich der Angewandten Sprachwissenschaft oder aus einem eher praktisch orientierten Bereich nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 22.000 Wörtern nicht unter- und einen Umfang von 25.000 Wörtern nicht überschreiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der Studentin/des Studenten im Auftrag des Prüfungszuständigen durch das Prüfungsamt. Sie setzt voraus, dass die Studentin/der Student 40 Leistungspunkte erreicht hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere eine akute schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Probleme, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Prüfungszuständige (vgl. § 5). Auf Verlangen des Prüfungszuständigen hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann der Prüfungszuständige in den Fällen des Satzes 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Abs. 5.

- (6) Mit Genehmigung des Prüfungszuständigen kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen etc. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Möglichkeit einer Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß § 12 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/einer der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird von dem Prüfungszuständigen bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 2 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von dem Prüfungszuständigen eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der Prüfungszuständige bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG NW prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungszuständige.

- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören.
- (6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.
- (7) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten.
- (8) Prüfungsergebnisse werden den Studierenden spätestens drei Monate nach Erbringung der jeweiligen Prüfungsleistung mitgeteilt. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

§ 15

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) Macht eine Studentin/ein Student glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen nach Abs. 1 ist auf Wunsch der Studentin/des Studenten die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in dem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 16

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG NW erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungszuständigen bindend.
- (5) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind ggf. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die Studentin/der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Prüfungsrelevante Leistungen können höchstens bis zu einem Anteil von 50 Prozent angerechnet werden.
- (6) Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (7) Die Entscheidung über die Anrechnung ergeht innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung.

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Abs. 1) bestanden hat. Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden zwei Versuche zur Verfügung. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note ist unzulässig.
- (4) Ist eine Studierende/ein Studierender in dem von ihr/ihm zunächst gewählten Wahlpflichtmodul endgültig gescheitert, hat sie/er nicht die Möglichkeit, die geforderte Leistung statt dessen in einem anderen Wahlpflichtmodul zu erbringen.
- (5) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) Ist die Masterarbeit oder ein Modul endgültig nicht bestanden und hat die Studentin/der Student keine Möglichkeit mehr, an dessen Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (7) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan der Philosophischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel dieser Fakultät versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen im Sinne von § 11 Abs. 2 sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die fächerspezifischen Bestimmungen eine Benotung vorsehen.

- (2) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (3) Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Note der Masterarbeit geht mit einem relativen Anteil von 25% in die Gesamtnote ein. Das Pflichtmodul und die Wahlpflichtmodule gehen mit 12% in die Gesamtnote mit ein, wobei sich die jeweiligen Noten aus einer Hausarbeit, die 70% der Modulnote ausmacht, einer Klausur (15% der Modulabschlussnote) sowie Übungen (15% der Modulabschlussnote) zusammensetzt. Das Praxismodul geht mit 15% in die Wertung mit ein. Die Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote bildet jeweils die Relation der pro Modul zu erbringenden Leistungen ab. In einzelnen Fällen kann die interne Benotungsverteilung abweichen. Im Einzelnen gilt die Eintragung im Modulformular.

Dezimalstellen nach der ersten werden auf- bzw. abgerundet. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;

von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (4) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Abs. 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten:
- A in der Regel 10 % der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs
 B in der Regel 25 % der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs
 C in der Regel 30 % der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs
 D in der Regel 25 % der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs
 E in der Regel 10 % der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs
- (5) Als Grundlage sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang die Absolventinnen/Absolventen zweier vorhergehender Jahrgänge zu erfassen.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Hat die Studentin/der Student das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:
- a) die Note der Masterarbeit,
 - b) das Thema der Masterarbeit,
 - c) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 3 und 4,
 - d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Studentin/dem Studenten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan der Philosophischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel dieser Fakultät versehen.

§ 20

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transkript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

Der Studentin/dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung bei dem Prüfungszuständigen zu stellen. Der Prüfungszuständige bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Studentin/der Student ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Prüfungstermin erscheint oder wenn sie/er nach dem Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Möglichkeit der Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Masterarbeit gemäß § 12 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin/des Studenten kann der Prüfungszuständige ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. Erkennt der Prüfungszuständige die Gründe nicht an, wird der Studentin/dem Studenten dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die Studentin/der Student innerhalb von 14 Tagen keine Mitteilung, gelten die Gründe nach Anzeige und Glaubhaftmachung als anerkannt.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der

Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungszuständige die Studentin /den Studenten von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

- (4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von dem Prüfungszuständigen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die Studentin/der Student bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungszuständige nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die Studentin/der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
 - (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die Studentin/der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die Studentin/der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungszuständige unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
 - (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die Studentin/der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die Studentin/der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungszuständige unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
 - (4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin/der Student hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die Studentin/der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungszuständige unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (1) Der Studentin/dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (2) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 23 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungszuständige.

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 9 Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom

Münster, den

Die Rektorin
Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den

Die Rektorin
Prof. Dr. Ursula Nelles

5 Modulübersicht

Im Folgenden findet sich eine tabellarische Zusammenstellung zu den spezifischen Modulen:

Bezeichnung: Pflichtmodul Methodologie der Angewandten Sprachwissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele, Kompetenzen: Das Modul vermittelt Einblicke in Methoden zur Erhebung, Beschreibung und Analyse sprachlicher Daten. Hierzu zählen quantitative und qualitative Verfahren. Die Vorlesung gibt einen Gesamtüberblick über die Methoden der Angewandten Linguistik. Im Seminar werden die erkenntnistheoretischen Voraussetzungen und Bedingungen der Sprachanalyse sowie verschiedene methodische Ansätze vertiefend und exemplarisch behandelt. Sie sollen ggf. so gewählt werden, dass eine Schwerpunktsetzung in Hinblick auf die Masterarbeit erfolgt. Die Studierenden sollen folgende Kompetenzen erwerben: - Modellierung sprachlichen Handelns und sprachliche Äußerungen, - Einschätzung und Anwendung quantitativer und qualitativer Verfahren der Datenerhebung, -beschreibung und -analyse - projektorientierte Durchführung des Zyklus der Datenerhebung, -beschreibung und -analyse, - Kommunikationsfähigkeit über methodologische Aspekte der Angewandten Sprachwissenschaft.
Verwendbarkeit des Moduls: MA Angewandte Sprachwissenschaft Ausgewählte Veranstaltungen im Promotionsaufbaustudiengang Sprachlehrforschung
Status): Pflichtmodul, die Möglichkeit der thematischen Ausrichtung bei dem Mastermodul ist gegeben
Voraussetzungen: BA-Abschluss (oder vergleichbarer Abschluss) eines fachlich einschlägigen Studiums aus dem Bereich der Philologien bzw. der Geisteswissenschaften, Anforderungen gemäß Studienordnung Masterstudiengang
Turnus: Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten und ist innerhalb eines Semesters abzuleisten. Dauer 1 Semester
Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb eines Moduls: bei ausreichender Lehrkapazität können die Seminare und die darauf bezogenen Übungen methoden- oder sprachspezifisch differenziert absolviert werden
Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Wilhelm Grieshaber
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Die Modulnote geht mit 12% gewichtet in die Gesamtnote ein. Die Summe der Leistungspunkte eines Moduls wird nur dann vergeben, wenn alle Studienleistungen erbracht und alle prüfungsrelevanten Leistungen des Moduls bestanden wurden.

Veranstaltungsart	Teilnahme-mo-dalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	Davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Methodologie Vorlesung		2	3	1	Teilnahme	Klausur (1 Std.) (Note geht zu 30% in die Modulnote ein)	Parallel Teilnahme an der Übung
Methodologie Übung		2	6	1	Aktive Teilnahme Zahlreiche schriftliche oder mündliche Übungen		Parallel Teilnahme an der Vorlesung
Methodologie Seminar		2	6	1	Aktive Teilnahme Referat oder Moderation		Parallel Teilnahme an der Vorlesung und der Übung
Methodologie Prüfung				vorlesungs-freie Zeit	Schriftliche Hausarbeit im Anschluss an das Seminar	(Note geht zu 70% in die Modulnote ein)	Teilnahme an Vorlesung mit Übung und Seminar
Gesamt		6	15	1		100%	

Bezeichnung: Pflichtmodul Gebrauchsbasierte Sprachbeschreibung
Inhalte und Qualifikationsziele, Kompetenzen: Das Modul hat notwendig inhaltliche Affinitäten zum Modul „Methodologie“. Dabei wird das Schwergewicht freilich auf die Frage der Interpretation erhobener Sprachdaten gelegt. Dieser analytisch-interpretative Zugang setzt mit verschiedener Fokussierung auf unterschiedlichen Ebenen der Sprachbetrachtung an. Die Vorlesung thematisiert überblicksartig vorhandene Zugriffe auf bestehende objektsprachliche und/ oder metasprachliche Datenkorpora. Im Seminar wird anhand konkreter Forschungskonzepte der interpretative Umgang mit Sprachdaten erprobt. Im Zusammenhang mit diesen Lehr- und Lernprozessen soll sich die Möglichkeit zu einer spezifischen Masterarbeit eröffnen. Die Studierenden sollen folgende Kompetenzen erwerben: - Einschätzung der Möglichkeiten und Probleme einer Interpretation sprachlichen Materials, - Prüfung der Bedeutungen sprachlicher Materialien auf Explizitheit, Konsistenz und Adäquatheit, - Entwicklung und Einschätzung eigener Deutungs-, Analyse- und Interpretationsmodelle in selbst gewählten Forschungsobjekten, - Fähigkeit zur schriftlichen und mündlichen Darstellung von Sprachbeschreibungen und Interpretationen.
Verwendbarkeit des Moduls: MA Angewandte Sprachwissenschaft Ausgewählte Veranstaltungen des MA Allgemeine Sprachwissenschaft
Status: Pflichtmodul, die Möglichkeit der thematischen Ausrichtung bei dem Mastermodul ist gegeben
Voraussetzungen: BA-Abschluss (oder vergleichbarer Abschluss) eines fachlich einschlägigen Studiums aus dem Bereich der Philologien bzw. der Geisteswissenschaften, Anforderungen gemäß Studienordnung Masterstudiengang
Turnus: Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten und ist innerhalb eines Semesters abzuleisten, Dauer 1 Semester.
Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb eines Moduls: bei ausreichender Lehrkapazität können die Seminare und die darauf bezogenen Übungen methoden- oder sprachspezifisch differenziert absolviert werden
Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Macha
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Die Modulnote geht mit 12% gewichtet in die Gesamtnote ein. Die Summe der Leistungspunkte eines Moduls wird nur dann vergeben, wenn alle Studienleistungen erbracht und alle prüfungsrelevanten Leistungen des Moduls bestanden wurden.

Veranstaltungsart	Teilnahmeformalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	Davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Gebrauchsbasierte Sprachbeschreibung Vorlesung		2	3	1	Teilnahme	Klausur (1 Std.) (Note geht zu 30% in die Modulnote ein)	Parallel Teilnahme an der Übung
Gebrauchsbasierte Sprachbeschreibung Übung od. Seminar		2	6	1	Aktive Teilnahme Zahlreiche Übungen		Parallel Teilnahme an der Vorlesung
Gebrauchsbasierte Sprachbeschreibung Seminar		2	6	1	Aktive Teilnahme Referat oder Moderation		Parallel Teilnahme an der Vorlesung und der Übung
Gebrauchsbasierte Sprachbeschreibung Prüfung				Vorlesungsfreie Zeit	Schriftliche Hausarbeit im Anschluss an das Seminar	(Note geht zu 70% in die Modulnote ein)	Teilnahme an Vorlesung mit Übung und Seminar
Gesamt		6	15	1		100%	

Bezeichnung: Wahlpflichtmodul Sprachliche Formen und ihre Funktionen
Inhalte und Qualifikationsziele, Kompetenzen: Schwerpunkt des Moduls ist die Analyse sprachlicher Strukturen und des Sprachgebrauchs. Dabei werden sowohl die festgelegten normierten Aspekte des Sprachsystems betrachtet als auch charakteristische Ausformungen der Sprachanwendung. Das Modul bedient in einer anwendungsorientierten Weise die Themenbereiche Syntax, Morphologie und Phonologie und vermittelt damit die Vertiefung der zentralen Grundlagen für sprachwissenschaftliches Arbeiten. Die Studierenden erarbeiten in den Veranstaltungen u.a. folgende Bereiche und sollen sich mit den nachfolgenden Gegenständen auseinandersetzen: - Beschreibungs- und Erklärungsmodelle sprachlicher Strukturen und ihre Funktionen; - Wandelprozesse sprachstruktureller Phänomene; - Mentale Repräsentation und Verankerung sprachlicher Formen und Funktionen; - Analysemodelle des Anwendungsbezugs sprachlicher Formen und ihrer kommunikativen Funktionen. Die Studierenden sollen folgende Kompetenzen erwerben: - sichere Analyse und Interpretation grammatischer Strukturen, - kritische Überprüfung der empirischen Relevanz von Erklärungsmodellen können - aktive Partizipation an der Forschungsdiskussion im Bereich der Wandelprozesse und der Analyse der mentalen Verankerung von sprachlichen Formen und Funktionen.
Verwendbarkeit des Moduls: MA Allgemeine Sprachwissenschaft Master of Education Germanistik
Status: Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen: BA-Abschluss (oder vergleichbarer Abschluss) eines fachlich einschlägigen Studiums aus dem Bereich der Philologien bzw. der Geisteswissenschaften, Anforderungen gemäß Studienordnung Masterstudiengang
Turnus: Das Modul wird in jedem Semester angeboten und ist in der Regel innerhalb eines Jahres abzuleisten; Dauer 2 Semester.
Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb eines Moduls: Alle Veranstaltungen, die im Rahmen dieses Moduls angeboten werden, sind obligatorisch.
Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Klaus-Michael Köpcke
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Die Modulnote geht mit 12% gewichtet in die Gesamtnote ein. Die Summe der Leistungspunkte eines Moduls wird nur dann vergeben, wenn alle Studienleistungen erbracht und alle prüfungsrelevanten Leistungen des Moduls bestanden wurden.

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	Davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Sprachliche Formen und ihre Funktionen Vorlesung		2	3	1-2 od. 2-3	Teilnahme	Klausur (1 Std.) (Note geht zu 30% in die Modulnote ein)	
Sprachliche Formen und ihre Funktionen Übung od. Seminar		2	6	1-2 od. 2-3	Aktive Teilnahme Zahlreiche Übungen		
Sprachliche Formen und ihre Funktionen Seminar		2	6	1-2 od. 2-3	Aktive Teilnahme Referat oder Moderation		
Sprachliche Formen und ihre Funktionen Prüfung				vorlesungs-freie Zeit	Schriftliche Hausarbeit im Anschluss an das Seminar	(Note geht zu 70% in die Modulnote ein)	Teilnahme an Vorlesung mit Übung und Seminar
Gesamt		6	15	1-2 od. 2-3		100%	

Bezeichnung: Wahlpflichtmodul Variation
Inhalte und Qualifikationsziele, Kompetenzen: Im Rahmen dieses Moduls liegt der Fokus auf einer Herangehensweise an Sprache, die mit den Begriffen Soziolinguistik, Pragmalinguistik und Historiolinguistik umschrieben werden kann. D.h. es stehen ‚Sedimentierungen‘ sprachlicher Art im Zentrum, deren variativen Erscheinungen in verschiedener Weise nachgespürt wird. Soziale, regionale, historische und funktionale Aspekte treten in den Blick. Dabei sind sämtliche Sprachebenen zu betrachten. Wesentliche Merkmale einer Variationsperspektive auf Sprache sind folglich die Berücksichtigung einer prinzipiellen Verwobenheit von Sprache in gesellschaftliche Zusammenhänge, die Betrachtung von Sprache als einer ‚gewordenen‘ Erscheinung, die Analyse von Sprache unter den Aspekten System, Gebrauch, Bewertung, Kontakt und die Auffassung von Sprache als ein heterogenes Phänomen. Grundsätzlich wird eine empirische Orientierung angestrebt. Schwerpunkte einer solchen variationsbasierten Perspektive auf Sprache sind: - Soziolektforschung - Dialekt/Umgangssprachenforschung - Sprachgeschichtsforschung - Fach- und Sondersprachenforschung - Sprachkontaktforschung - Sprachbewertungsforschung - Namen- und Anredeforschung Die Studierenden sollen folgende Kompetenzen erwerben: - Beschreibung, Analyse und Interpretation soziolektaler und dialektaler Erscheinungsformen und ihrer Bedeutung, - Deutung der Bedeutung dieser Erscheinungsformen für das Gelingen, resp. Misslingen von Kommunikationsprozessen - Zugang zum Forschungsfeld und Kommunikationsfähigkeit auch mit sprachwissenschaftlich interessierte Laien.
Verwendbarkeit des Moduls: MA Angewandte Sprachwissenschaft Master of Education Germanistik
Status: Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen: BA-Abschluss (oder vergleichbarer Abschluss) eines fachlich einschlägigen Studiums aus dem Bereich der Philologien bzw. der Geisteswissenschaften, Anforderungen gemäß Studienordnung Masterstudiengang
Turnus: Das Modul wird in jedem Semester angeboten und ist in der Regel innerhalb eines Jahres abzuleisten; Dauer 2 Semester.
Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb eines Moduls: Alle Veranstaltungen, die im Rahmen dieses Moduls angeboten werden, sind obligatorisch.
Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Jürgen Macha
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Die Modulnote geht mit 12% gewichtet in die Gesamtnote ein. Die Summe der Leistungspunkte eines Moduls wird nur dann vergeben, wenn alle Studienleistungen erbracht und alle prüfungsrelevanten Leistungen des Moduls bestanden wurden.

Veranstaltungsart	Teilnahmeformodaltäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	Davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Variation Vorlesung		2	3	1-2 od. 2-3	Teilnahme	Klausur (1 Std.) (Note geht zu 30% in die Modulnote ein)	
Variation Übung od. Seminar		2	6	1-2 od. 2-3	Aktive Teilnahme Zahlreiche Übungen		
Variation Seminar		2	6	1-2 od. 2-3	Aktive Teilnahme Referat oder Moderation		
Variation Prüfung				vorlesungs- freie Zeit	Schriftliche Hausarbeit im Anschluss an das Seminar	(Note geht zu 70% in die Modulnote ein)	Teilnahme an Vorlesung mit Übung und Seminar
Gesamt		6	15	1-2 od. 2-3		100%	

Bezeichnung: Wahlpflichtmodul Interaktion
Inhalte und Qualifikationsziele, Kompetenzen: Das Modul vermittelt Einblicke in Methoden und Theorien der Gesprächs- und Interaktionsforschung. Sprachliche Phänomene werden auf allen Ebenen (Phonologie, Prosodie, Syntax, Morphologie, Semantik, Pragmatik...) in der kommunikativen Praxis – in der schriftlichen wie mündlichen Interaktion – betrachtet. Fragen nach dem konkreten Zusammenhang von sprachlichen Formen und ihren Funktionen im Gebrauch (d.h. innerhalb ihres sequenziellen Produktions- und Rezeptionszusammenhangs) stehen hierbei im Zentrum. Ferner wird die enge Verwobenheit zwischen sprachlichen Strukturen, ihren Funktionen und den kommunikativen Handlungen im soziokulturellen Kontext (sozialer, kultureller und historischer Kontext) analysiert. Schwerpunkte einer interaktionsbasierten Perspektive auf Sprache bilden: - Unterschiede zwischen gesprochener und geschriebener Sprache, - Grammatik im Gebrauch, - Methoden zur Analyse gesprochener Sprache (Datenerhebung, -transkription und -analyse), - die Rolle der Prosodie für die Kommunikation von Bedeutung, - sprachliche Phänomene als Ressourcen zur Herstellung kommunikativer Handlungen, - die Einbettung sprachlicher Phänomene in größere kommunikative Muster, Gattungen/Textsorten, - Sprache und Kultur: kulturspezifische Verwendungsweisen sprachlicher Strukturen in der Interaktion (u.a. Fragen der Interkulturellen Kommunikation), - Fragen nach dem Zusammenhang interaktionaler und kognitiver Faktoren bei der Produktion und Interpretation sprachlicher Bedeutung, - Aspekte der kontrastiven Linguistik: Zusammenhang zwischen einzelsprachlichen Besonderheiten und der Organisation sprachlicher Aktivitäten. Die Studierenden sollen folgende Kompetenzen erwerben: - Arbeiten mit sprachlichen Strukturen und ihren Funktionen im interaktiven Gebrauch der Alltagskommunikation, - Kenntnis und Anwendung relevanter Methoden und Theorien der Analyse authentischen Sprachgebrauchs wie auch der Interaktionsforschung, - Reflektion und Beschreibung kulturspezifischer Verwendungsweisen sprachlicher Strukturen, - Zugang zum Forschungsfeld und Fähigkeit zur Kommunikation über Forschungsfragen und Ergebnisse.
Verwendbarkeit des Moduls: MA Angewandte Sprachwissenschaft Master of Education Germanistik
Status: Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen: BA-Abschluss (oder vergleichbarer Abschluss) eines fachlich einschlägigen Studiums aus dem Bereich der Philologien bzw. der Geisteswissenschaften, Anforderungen gemäß Studienordnung Masterstudiengang
Turnus: Das Modul wird in jedem Semester angeboten und ist in der Regel innerhalb eines Jahres abzuleisten; Dauer 2 Semester.
Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb eines Moduls: Alle Veranstaltungen, die im Rahmen dieses Moduls angeboten werden, sind obligatorisch.
Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Susanne Günthner
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Die Modulnote geht mit 12% gewichtet in die Gesamtnote ein. Die Summe der Leistungspunkte eines Moduls wird nur dann vergeben, wenn alle Studienleistungen erbracht und alle prüfungsrelevanten Leistungen des Moduls bestanden wurden.

Veranstaltungsart	Teilnahme- modalitäten	SWS	LP	Fach- seme- ster	Studien- leistungen	Davon prüfungs- relevant	Voraussetzungen
Interaktion Vorlesung		2	3	1-2 od. 2-3	Teilnahme	Klausur (1 Std.) (Note geht zu 30% in die Modulnote ein)	
Interaktion Übung od. Seminar		2	6	1-2 od. 2-3	Aktive Teilnahme Zahlreiche Übungen	Übungen	
Interaktion Seminar		2	6	1-2 od. 2-3	Aktive Teilnahme Referat oder Moderation		
Interaktion Prüfung				vorle- sungs- freie Zeit	Schriftliche Hausarbeit im Anschluss an das Seminar	(Note geht zu 70% in die Modulnote ein)	Teilnahme an Vorlesung mit Übung und Seminar
Gesamt		6	15	1-2 od. 2-3		100%	

Bezeichnung: Wahlpflichtmodul Schriftlichkeit/ Mündlichkeit
Inhalte und Qualifikationsziele, Kompetenzen: Das Modul bietet einen Überblick über zentrale Themen der linguistischen Schriftforschung und vermittelt Kenntnisse über die Analyse schriftsprachlicher Strukturen und des Schriftsprachgebrauchs. Die Studierenden lernen in der Vorlesung aktuelle Modelle der Schriftlinguistik kennen, die in den Seminaren und Übungen zur Anwendung kommen. Dabei lernen sie, theoretische Modellierungen mit empirischer Arbeit aktiv zu verknüpfen. Themenbereiche des Moduls sind u.a. - Verhältnis zwischen geschriebener und gesprochener Sprache, insb. Besonderheiten der Forminventare und ihre Verwendung - typologische und systematische Beschreibung von Schriftsystemen - Schriftgeschichte - normaler und gestörter Schriftspracherwerb bei Kindern und Erwachsenen - Prozesse der Schriftsprachverarbeitung: Leseverstehen und Schriftproduktion - mentale Repräsentation schriftsprachlichen Wissens - anwendungsbezogene Aspekte von Schriftlichkeit Die Studierenden sollen folgende Kompetenzen erwerben: - Darstellung, Bewertung und Anwendung der Charakteristika und der Anwendungszusammenhänge schriftlicher Kommunikation, - Verständnis von Schrift als ein von der gesprochenen Sprache unterschiedliches, jedoch mit ihr korrespondierendes System, - Einsicht in die Leistungsfähigkeit und Funktionen von Schrift, sowie ihrer Charakteristika und ihrer Strukturen und Anwendungszusammenhänge, - Argumentationsfähigkeit im Schnittbereich zwischen verschiedenen linguistischen Teildisziplinen.
Verwendbarkeit des Moduls: MA Angewandte Sprachwissenschaft
Status: Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen: BA-Abschluss (oder vergleichbarer Abschluss) eines fachlich einschlägigen Studiums aus dem Bereich der Philologien bzw. der Geisteswissenschaften, Anforderungen gemäß Studienordnung Masterstudiengang
Turnus: Das Modul wird in jedem Semester angeboten und ist in der Regel innerhalb eines Jahres abzuleisten; Dauer 2 Semester.
Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb eines Moduls: Alle Veranstaltungen, die im Rahmen dieses Moduls angeboten werden, sind obligatorisch.
Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Christina Noack
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Die Modulnote geht mit 12% gewichtet in die Gesamtnote ein. Die Summe der Leistungspunkte eines Moduls wird nur dann vergeben, wenn alle Studienleistungen erbracht und alle prüfungsrelevanten Leistungen des Moduls bestanden wurden.

Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	Davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Schriftlichkeit Vorlesung		2	3	1-2 od. 2-3	Teilnahme	Klausur (1 Std.) (Note geht zu 30% in die Modulnote ein)	
Schriftlichkeit Übung od. Seminar		2	6	1-2 od. 2-3	Aktive Teilnahme Zahlreiche Übungen		
Schriftlichkeit Seminar		2	6	1-2 od. 2-3	Aktive Teilnahme Referat oder Moderation		
Schriftlichkeit Prüfung				vorlesungsfreie Zeit	Schriftliche Hausarbeit im Anschluss an das Seminar	(Note geht zu 70% in die Modulnote ein)	Teilnahme an Vorlesung mit Übung und Seminar
Gesamt		6	15	1-2 od. 2-3		100%	

Bezeichnung: Wahlpflichtmodul Deutsch als fremde Sprache
Inhalte und Qualifikationsziele, Kompetenzen: Dieses Modul bietet einen Einblick in den Erwerb und die Verwendung des Deutschen als fremder Sprache (DafS) durch Nicht-Muttersprachler in der Kommunikation mit Muttersprachlern und Nicht-Muttersprachlern. Dabei werden Kenntnisse über gesellschaftliche Bedingungen des Erwerbs, der Vermittlung und der Verwendung von DafS vermittelt. Die Studierenden betrachten die Veränderungen, die die deutsche Sprache unter diesen Bedingungen durchläuft sowie Mittel und Verfahren der Verständigungssicherung. Die Studierenden sollen folgende Kompetenzen erwerben: - Kenntnis von Theorien und Modellen der gesellschaftlichen und institutionellen Bedingungen der Verwendung des Deutschen als fremder Sprache und kritische Auseinandersetzung mit ihnen, - Kenntnis und reflektierte Anwendung der relevanten Fremd- und Zweitspracherwerbstheorien sowie Verfahren der Sprachstandseinschätzung, - Beschreibung und Analyse der Charakteristika des Deutschen als fremder Sprache in der Kommunikation zwischen Mutter- und Nicht-Muttersprachlern, - Beschreibung und Analyse der Merkmale der Verwendung des Deutschen als fremder Sprache in schriftlicher und mündlicher Kommunikation, - Handlungs- und Interaktionskompetenz mit Muttersprachlern und Nichtmuttersprachlern sowie mit Angehörigen von Institutionen und Medien.
Verwendbarkeit des Moduls: MA Angewandte Sprachwissenschaft; ausgewählte Veranstaltungen im Promotionsaufbaustudiengang Sprachlehrforschung
Status: Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen: BA-Abschluss (oder vergleichbarer Abschluss) eines fachlich einschlägigen Studiums aus dem Bereich der Philologien bzw. der Geisteswissenschaften, Anforderungen gemäß Studienordnung Masterstudiengang. Das Modul kann im zweiten Semester als Wahlpflichtmodul und auch als Ausrichtung gewählt werden.
Turnus: Das Modul beginnt jeweils im Sommersemester; Dauer 1 Semester
Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb eines Moduls: Alle Veranstaltungen, die im Rahmen dieses Moduls angeboten werden, sind obligatorisch. Die zwei Seminare können entweder (1) mit einer Präsentation einschließlich schriftlicher Unterlagen und einer schriftlichen Reflexion der Präsentation (mit 1 LP) oder (2) mit der anschließenden Hausarbeit in den Semesterferien (mit 5 LPs) verbunden werden. Die Wahl ist vor Veranstaltungsbeginn mit dem Modulbeauftragten abzustimmen.
Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Wilhelm Griebhaber
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Die Modulnote geht mit 12% gewichtet in die Gesamtnote ein. Die Summe der Leistungspunkte eines Moduls wird nur dann vergeben, wenn alle Studienleistungen erbracht und alle prüfungsrelevanten Leistungen des Moduls bestanden wurden.

Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	Davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Deutsch als fremde Sprache Vorlesung Einführung in DaFS		2	3	2	Teilnahme	Klausur (1 Std.) (Note geht zu 30% in die Modulnote ein)	Parallel Teilnahme an den Seminaren 1 und 2
Deutsch als fremde Sprache Seminar 1 Institutionell gesellschaftliche Bedingungen		2	6	2	Aktive Teilnahme Referat oder Moderation		Parallel Teilnahme an Seminar 2 und der Vorlesung
Deutsch als fremde Sprache Seminar 2 DaFS Lehren und Lernen		2	6	2	Aktive Teilnahme Präsentation mit schriftl. Reflektion		Parallel Teilnahme an Seminar 1 und der Vorlesung
Deutsch als fremde Sprache Prüfung				vorlesungsfreie Zeit	Schriftliche Hausarbeit im Anschluss an das Seminar	(Note geht zu 70% in die Modulnote ein)	Teilnahme an Vorlesung mit Übung und Seminar
Gesamt		6	15	2		100%	

Bezeichnung: Wahlpflichtmodul Nachbarsprache Niederländisch / Kontaktlinguistik
Inhalte und Qualifikationsziele, Kompetenzen: Das Modul vermittelt Einblicke in Themen und Methoden der niederländischen Sprachwissenschaft unter kontaktlinguistischen Aspekten. Hierzu zählen nicht nur die verschiedenen Beschreibungsebenen der niederländischen Sprache sowie historische, regionale, funktionale und soziale Aspekte sondern auch Aspekte der Sprachlehrforschung (Niederländisch als Fremdsprache). Die Studierenden sollen - vertiefte Kenntnisse in mindestens einem Teilgebiet der niederländischen Sprachwissenschaft erhalten; - Fähigkeiten entwickeln, sprachwissenschaftliche Themen interdisziplinär in sozialem, politischem oder historischem Kontext zu betrachten; - im Rahmen von Projektarbeit wissenschaftliche Recherchen und Analysen authentischer Sprachdaten vornehmen. Die Studierenden sollen folgende Kompetenzen erwerben: - Verständnis und Beschreibung der Nachbarsprachen Niederländisch und Deutsch in ihren Strukturen, ihrer Geschichte und ihren gegenseitigen Beziehungen, - Darstellung der verschiedenen Aspekte von Sprachkontakt in beiden Sprachgruppen, - Argumentationsfähigkeit mit Wissenschaftlern beider Sprachgruppen.
Verwendbarkeit des Moduls: MA Angewandte Sprachwissenschaft Master of Education Niederländische Philologie
Status: Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen: BA-Abschluss (oder vergleichbarer Abschluss) in der Niederlandistik (Niederländische Philologie, Niederländische Sprache und Literatur) oder Beherrschen des Niederländischen mindestens auf dem Niveau B2 des sogenannten Common European Framework of Reference for Languages, weitere Anforderungen gemäß Studienordnung Masterstudiengang. Das Modul ist jeweils binnen eines Semesters abzuleisten.
Turnus: Das Modul wird jeweils nur im Wintersemester angeboten und ist in der Regel innerhalb eines Semesters abzuleisten; Dauer 1 Semester.
Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb eines Moduls: Alle Veranstaltungen, die im Rahmen dieses Moduls angeboten werden, sind obligatorisch.
Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Amand Berteloot
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Die Modulnote geht mit 12% gewichtet in die Gesamtnote ein. Die Summe der Leistungspunkte eines Moduls wird nur dann vergeben, wenn alle Studienleistungen erbracht und alle prüfungsrelevanten Leistungen des Moduls bestanden wurden.

Veranstaltungsart	Teilnahme-mo-dalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	Davon prüfungs-relevant	Voraus-setzungen
Nachbarsprache Niederländisch/ Kontaktlinguistik Vorlesung		2	3	1 od.3	Teilnahme	Klausur (1 Std.) (Note geht zu 30% in die Modulnote ein)	
Nachbarsprache Niederländisch/ Kontaktlinguistik Übung od. Seminar		2	6	1 od.3	Aktive Teilnahme Übungen		
Nachbarsprache Niederländisch/ Kontaktlinguistik Seminar		2	6	1 od.3	Aktive Teilnahme Referat oder Moderation		
Nachbarsprache Niederländisch/ Kontaktlinguistik Prüfung				vorle- sungs- freie Zeit	Schriftliche Hausarbeit im Anschluss an das Seminar	(Note geht zu 70% in die Modulnote ein)	Teilnahme an Vorlesung mit Übung und Seminar
Gesamt		6	15	1 od.3		100%	

Bezeichnung: Wahlpflichtmodul Multilingualismus
Inhalte und Qualifikationsziele, Kompetenzen: Die Veranstaltungen dieses Moduls gehen, bezogen auf die englische Sprache, auf Formen der gesellschaftlichen und individuellen Mehrsprachigkeit ein. In einer Vorlesung wird eine Thematik in ihrem sozialen, politischen, oder historischen Kontext betrachtet. Ein Seminar vertieft dann Aspekte der Mehrsprachigkeit, zum Beispiel auf eine geografische Region bezogen. Hierbei werden Themen aus den Modulen Sprachliche Formen und ihre Funktionen, Interaktion und Variation wieder aufgenommen und in Beziehung zum Multilingualismus diskutiert. Eine sprachpraktische Übung zielt darauf ab, dass die Studierenden selbst ihre eigene Mehrsprachigkeit theoretisch reflektieren. Dabei sollen sich die Studierenden mit folgenden Bereichen auseinander setzen: - Die Thematik der Mehrsprachigkeit im Überblick; - Mehrsprachigkeit im englischen Sprachraum weltweit; - Sprachwissenschaftliche Themen interdisziplinär in sozialem, politischem oder historischem Kontext. Die Studierenden sollen folgende Kompetenzen erwerben: - wissenschaftliche Recherche und Analyse authentischer Sprachdaten, - Beschreibung, Analyse und Interpretation der Formen gesellschaftlicher und individueller Mehrsprachigkeit, - Zugang zum Forschungsfeld, - Kommunikationsfähigkeit mit Angehörigen verschiedener Sprachgemeinschaften.
Verwendbarkeit des Moduls: MA Angewandte Sprachwissenschaft Master of Education Englisch
Status: Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen: BA-Abschluss (oder vergleichbarer Abschluss) in der Anglistik, Anforderungen gemäß Studienordnung Masterstudiengang. Studierende dieses Moduls müssen über eine Mindestzahl von 70 Punkten im C-Test für Englisch verfügen oder eine äquivalente Qualifikation vorweisen. Bei Zweifeln über das Vorliegen dieser Qualifikation entscheidet der Prüfungszuständige.
Turnus: Das Modul wird in jedem Semester angeboten und ist in der Regel innerhalb eines Jahres abzuleisten; Dauer 2 Semester.
Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb eines Moduls: Alle Veranstaltungen, die im Rahmen dieses Moduls angeboten werden, sind obligatorisch.
Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Christiane Meierkord
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Die Modulnote geht mit 12% gewichtet in die Gesamtnote ein. Die Summe der Leistungspunkte eines Moduls wird nur dann vergeben, wenn alle Studienleistungen erbracht und alle prüfungsrelevanten Leistungen des Moduls bestanden wurden.

Veranstaltungsart	Teilnahme-mo-dalitäten	SWS	LP	Fach-se-mes-ter	Studien-leistungen	Davon-prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Multi-lingualismus Vorlesung		2	3	1-2 od. 2-3	Teilnahme	Klausur (1 Std.) (Note geht zu 30% in die Modulnote ein)	
Multi-lingualismus- Übung od. Seminar		2	6	1-2 od. 2-3	Aktive Teilnahme Zahlreiche Übungen		Teilnahme an der Vorlesung
Multi-lingualismus- Seminar		2	6	1-2 od. 2-3	Aktive Teilnahme Referat oder Moderation		Teilnahme an der Vorlesung
Multi-lingualismus Prüfung				vorle- sungs- freie Zeit	Schriftliche Hausarbeit im Anschluss an das Seminar	(Note geht zu 70% in die Modulnote ein)	Teilnahme an Vorlesung mit Übung und Seminar
Gesamt		6	15	1-2 od. 2-3		100%	

Bezeichnung: Wahlpflichtmodul Bedeutung
Inhalte und Qualifikationsziele, Kompetenzen: Das Modul behandelt die Phänomenologie und Theorie sprachlicher Bedeutung sowohl auf der Wort- wie auf der Satzebene. Schwerpunkte sind einerseits die grundlegenden Prinzipien und Regularitäten sprachlicher Bedeutungskonstitution, insbesondere das Wechselverhältnis von Semantik und Pragmatik, andererseits der semantische Wandel. Es werden Kenntnisse der grundlegenden semantischen und pragmatischen Theorien und Konzepte gesichert und vertieft, wobei sowohl formale wie kognitive Modellvorstellungen rezipiert werden sollen. Die Studierenden sollen folgende Kompetenzen erwerben: - Sichere semantische und pragmatische Analyse sprachlicher Ausdrücke auf allen Ebenen (Morphem, Wort, Satz, Diskurs), - bei kommunikativen Problemstellungen Erkennen von Problemen der Bedeutungskonstitution und Entwicklung von Lösungsstrategien, - Vermittlung von Aspekten der Bedeutungskonstitution.
Verwendbarkeit des Moduls: MA Angewandte Sprachwissenschaft MA Allgemeine Sprachwissenschaft
Status: Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen: BA-Abschluss (oder vergleichbarer Abschluss) eines fachlich einschlägigen Studiums aus dem Bereich der Philologien bzw. der Geisteswissenschaften, Anforderungen gemäß Studienordnung Masterstudiengang
Turnus: unregelmäßig; Dauer 2 Semester.
Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb eines Moduls: Alle Veranstaltungen, die im Rahmen dieses Moduls angeboten werden, sind obligatorisch.
Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Nikolaus Himmelmann
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Die Modulnote geht mit 12% gewichtet in die Gesamtnote ein. Die Summe der Leistungspunkte eines Moduls wird nur dann vergeben, wenn alle Studienleistungen erbracht und alle prüfungsrelevanten Leistungen des Moduls bestanden wurden.

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	Davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Bedeutung Vorlesung mit Übung		4	5	1-2 od. 2-3	Teilnahme Übungsaufgaben	-	
Bedeutung Seminar 1		2	4	1-2 od. 2-3	Aktive Teilnahme Referat oder Moderation	-	
Bedeutung Seminar 2		2	6	1-2 od. 2-3	Aktive Teilnahme Referat oder Moderation	-	
Bedeutung Prüfung				vorlesungs- freie Zeit	Schriftliche Hausarbeit im Anschluss an das Seminar	(Note geht zu 100% in die Modulnote ein)	Teilnahme an Vorlesung mit Übung und Seminar
Gesamt		8	15	1-2 od. 2-3		100%	

Bezeichnung: Wahlpflichtmodul Lautstruktur
Inhalte und Qualifikationsziele, Kompetenzen: Das Modul vertieft theoretische Kenntnisse und praktische Fähigkeiten bei der phonetisch-phonologischen Analyse von Sprachdaten. Die Vorlesung bietet einen wissenschaftshistorischen Überblick über die Disziplin. In der Übung wird im Rahmen kleiner Forschungsprojekte der gezielte Umgang mit Erhebungsmethoden, Analysesoftware und statistischer Auswertung geschult. Das Seminar behandelt die typologische und diachrone Erforschung phonologischer Phänomene und evaluiert rezente phonologische Theorien. Die Studierenden sollen folgende Kompetenzen erwerben: - eigenständige phonetisch-phonologisch Analyse von Sprachdaten in Hinblick auf aktuelle Forschungsfragen, - aktive Partizipation an der Forschungsdiskussion in diesem Bereich, insbesondere im Bereich typologischer Variation, - Argumentationsfähigkeit innerhalb einschlägiger phonologischer Theorien.
Verwendbarkeit des Moduls: MA Angewandte Sprachwissenschaft MA Allgemeine Sprachwissenschaft
Status: Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen: BA-Abschluss (oder vergleichbarer Abschluss) eines fachlich einschlägigen Studiums aus dem Bereich der Philologien bzw. der Geisteswissenschaften, Anforderungen gemäß Studienordnung Masterstudiengang
Turnus: unregelmäßig; Dauer 2 Semester.
Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb eines Moduls: Alle Veranstaltungen, die im Rahmen dieses Moduls angeboten werden, sind obligatorisch.
Modulbeauftragte/r Prof. Dr. Nikolaus Himmelmann
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Die Modulnote geht mit 12% gewichtet in die Gesamtnote ein. Die Summe der Leistungspunkte eines Moduls wird nur dann vergeben, wenn alle Studienleistungen erbracht und alle prüfungsrelevanten Leistungen des Moduls bestanden wurden.

Veranstaltungsart	Teilnahmeformodalfaten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	Davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Lautstruktur Vorlesung		2	3	1-2 od. 2-3	Teilnahme		
Lautstruktur Übung		2	6	1-2 od. 2-3	Aktive Teilnahme zahlreiche Übungsaufgaben	Übungen (Note geht zu 30% in die Modulnote ein)	Teilnahme an der Vorlesung
Lautstruktur Seminar		2	6	1-2 od. 2-3	Aktive Teilnahme Referat oder Moderation		
Lautstruktur Prüfung				vorlesungsfreie Zeit	Schriftliche Hausarbeit im Anschluss an das Seminar	(Note geht zu 70% in die Modulnote ein)	Teilnahme an Vorlesung mit Übung und Seminar
Gesamt		6	15	1-2 od. 2-3		100%	

Bezeichnung: Pflichtmodul Praxismodul (Tutorat)							
Inhalte und Qualifikationsziele, Kompetenzen: In diesem Schwerpunkt des Studiengangs liegt der Fokus auf der praktischen Anwendung sprachwissenschaftlichen Wissens und der Sprachlehrforschung. Die Studierenden haben die Möglichkeit, im Rahmen eines sog. Tutorats ihre Fähigkeiten unter Beweis zu stellen. Hierbei wird nach dem Modell „Lernen durch Lehren“, das die Unterrichtspraxis der Studierenden fördern soll, verfahren. Als sog. „elder students“ sind die Studierenden in diesem Modul verantwortlich für die Durchführung und Supervision von studienbegleitenden Tutorien. Die Tutorien werden typischerweise bei Einführungen im Rahmen des Bachelorstudiums abgeleistet. Darüber hinaus nehmen sie an einem Seminar zu didaktischen Grundlagen teil. Weiter fertigen sie eine schriftliche Auswertung an. Die Studierenden sollen folgende Kompetenzen erwerben: - Planung und Durchführung der Wissensvermittlung in Tutorien, - Erkennen unterschiedlicher Zugänge zu sprachwissenschaftlichen Theorien und Eingehen auf individuelle Herangehensweisen, - Aufbereitung sprachwissenschaftlicher Theorien und Modelle für Zwecke der Wissensvermittlung, - Einschätzung und Bewertung von Lösungsstrategien und Lösungen.							
Verwendbarkeit des Moduls: MA Angewandte Sprachwissenschaft Promotionsaufbaustudiengang Sprachlehrforschung							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: Abschluss des Pflichtmoduls Methodologie der Angewandten Sprachwissenschaft und mindestens eines Wahlpflichtmoduls.							
Turnus: Das Modul kann im Sommer- sowie im Wintersemester abgeleistet werden.							
Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb eines Moduls: keine							
Modulbeauftragte/r wahlweise eine Dozentin/ein Dozent der Wahlpflichtmodule							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Die Modulnote geht mit 15% gewichtet in die Gesamtnote ein. Die Summe der Leistungspunkte eines Moduls wird nur dann vergeben, wenn alle Studienleistungen erbracht und alle prüfungsrelevanten Leistungen des Moduls bestanden wurden.							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	Davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Tutorium		2	6	3	Durchführung		Teilnahme an dem Seminar
Supervision		2	5	3	Durchführung		Teilnahme an dem Seminar
Seminar		2	4	2	Aktive Teilnahme Referat mit schriftl. Reflexion	Präsentation mit schriftl. Reflexion (Note geht zu 20% in die Modulnote ein)	
Erfahrungs-				3	Erstellung eines	80%	Durchführung des Tutorats

bericht					Erfahrungs- berichts, ca. 15 Seiten		und der Supervision
Gesamt		6	15	3		100%	

Bezeichnung: Pflichtmodul Masterarbeit							
Inhalte und Qualifikationsziele, Kompetenzen:							
Das Mastermodul umfasst im Wesentlichen das eigenständige Verfassen der Masterarbeit.							
Dabei muss diese Arbeit aus dem thematischen Bereich desjenigen Wahlpflichtmoduls hervorgehen, das im Rahmen des Praxismoduls vertieft worden ist.							
Die Studierenden sollen bei der Abfassung der Arbeit dokumentieren, dass sie sich selbstständig wissenschaftlich mit einem Gegenstand auseinandersetzen können und selbstständig in einem eigenen Projekt aufarbeiten und darstellen können.							
Verwendbarkeit des Moduls:							
MA Angewandte Sprachwissenschaft							
Master of Education Germanistik							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: Die erfolgreiche Absolvierung des Pflichtmoduls, der Wahlpflichtmodule sowie des Praxismoduls.							
Turnus: Das Modul wird in jedem Semester angeboten; Dauer 1 Semester.							
Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb eines Moduls keine							
Modulbeauftragte/r des jeweiligen Profilmoduls							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Die Note des Mastermoduls geht mit 25% gewichtet in die Gesamtnote ein. Die Summe der Leistungspunkte eines Moduls wird nur dann vergeben, wenn alle Studienleistungen erbracht und alle prüfungsrelevanten Leistungen des Moduls bestanden wurden.							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	Davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Masterarbeit			30	4	Erstellung der Masterarbeit	100%	Teilnahme an der Vorbereitung
Gesamt			30	1		100%	